

Satzung des Vereins
„Kultur Treff“
im Museum der Landschaft Eiderstedt e.V.

Stand 31.1.2014

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kultur Treff“ im Museum der Landschaft Eiderstedt e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Husum einzugetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in St. Peter-Ording.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke gem. §§ 51 ff. AO.“
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein will das Interesse der Bürger in St. Peter-Ording und in Eiderstedt für die Kultur in Vergangenheit und Gegenwart anregen und unterstützen, er will gleichzeitig auch den Gästen in der Region die kulturelle Besonderheit der Landschaft Eiderstedt vermitteln.

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- die Pflege und den Erhalt des Museums mit seiner Tätigkeit zu unterstützen,
- in der Öffentlichkeit durch Vorträge zu Literatur, Musik, Theater und Film, bildender Kunst und Alltagskultur, Lesungen, Gesprächskreise und öffentliche Veranstaltung das kulturelle Leben zu intensivieren
- für die Begegnung zwischen den Generationen auf dem Gebiet der kulturellen Verständigung ein Forum zu bieten, insbesondere jungen Bürgern eine Entfaltung ihrer kreativen Ideen zu ermöglichen.

§3

Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann, jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, Person ab vollendeten 18. Lebensjahr, sowie jede juristische Person erwerben.

Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden.

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, welches Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält.
Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter den Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet.
Bei minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten selbst ausüben.

Bei 16 - 17 Jahre alten Mitgliedern hat er gesetzliche Vertreter in dem Ausnahmegesuch zu erklären, ob er die so genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt.
Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.
Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zu gehen.
Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

Ein Mitglied, dass länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine vollständige Zahlung geleistet, ist das Mitglied zum 1. April des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.
Dieses Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins wieder handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Ausschlussentscheidung ist die Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied hat die Möglichkeit der Berufung gegen diese Entscheidung binnen eines Monats seit Zugang der Entscheidung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich erhoben. Er ist zum 1. Februar fällig.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. Januar des Jahres, in dem die Aufnahme des Mitglieds im Verein erfolgt.

Die Beitragspflicht erlischt mit dem 31. Dezember des Jahres in dem die Mitgliedschaft beendet wird.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Der Antrag ist zu begründen.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand durch einfache Briefe einberufen. Dieser Einberufung steht die Ankündigung der Mitgliederversammlung in den Husumer Nachrichten gleich. Die Einberufung muss eine festgelegte Tagesordnung enthalten. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/10 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können auch in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Diese Anträge sind zuzulassen, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt. Die Beschlussfassung selbst wird jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung dann ausgesetzt, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Beschlussfassung widerspricht.

Satzungsendende Anträge können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ersatzweise von dem Schatzmeister.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Zustimmung 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt in offene Abstimmung, wenn nicht mindestens 1/4 der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme des Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und eines Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlage
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren
- h) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss.

Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand für das vorangegangene Geschäftsjahr ein Geschäftsbericht zu erstellen sowie der Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

Zur Vornahme der Kassenprüfung werden für das jeweils laufende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse enthalten soll. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und auf Verlangen in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem von der Gemeinde bestellten Vertreter als Beisitzer, sowie drei weiteren Beisitzern.

Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl in Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidens einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Berufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderung, soweit diese zur Erlangung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO erforderlich sind.
Der Vorstand beschließt darüber mit 3/4 Mehrheit.

In den Sitzung des Vorstands führt der Vorsitzende, ersatzweise seinen Vertreter, den Vorsitz.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der bestehenden Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse an enthalten soll. Die Niederschrift ist von den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende wird bevollmächtigt, im Namen des Gesamtvorstandes Anmeldung bei dem Registergericht vorzunehmen, sonstige Erklärung abzugeben, Zustellungen und formlose Bekanntmachung entgegenzunehmen, sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in §7 festgelegten qualifizierten Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde St. Peter-Ording, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

St. Peter-Ording, den 31.01.2014